

Bundeskanzleramt  
 Verfassungsdienst  
 Ballhausplatz 2  
 1010 Wien

**Abteilung für Rechtspolitik**  
 Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
 1045 Wien  
 T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243  
 E rp@wko.at  
 W <http://wko.at/rp>

via E-Mail: [v4@bka.gv.at](mailto:v4@bka.gv.at)  
 cc: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom BKA-601.135/0009-V/4/2015 26.2.2015	Unser Zeichen, Sachbearbeiter Rp 480.0001/2015/AS/VR Dr. Artur Schuschnigg	Durchwahl 4014	Datum 1.4.2015
---	--	-------------------	-------------------

### **Entwurf einer Novelle zum PrR-G, ORF-G, AMD-G und KOG - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfs und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung:

Die Zielsetzungen der gegenständlichen Novelle - Verwaltungsvereinfachung, Deregulierung sowie Förderung der Vielfalt der Medien - werden ausdrücklich begrüßt.

#### **Zu den Bestimmungen im Einzelnen:**

##### **Art. 1 (Änderung des Privatradiogesetzes)**

Z 1 (§ 5 Abs. 5)

Diese Erleichterung der Bekanntgabepraxis wird begrüßt.

Z 2 (§ 6 Abs. 1)

Die Schaffung der Möglichkeit einer erweiterten Zusammenarbeit im technischen, organisatorischen und administrativen Bereich bietet eine wesentliche Flexibilität und wird dieser daher ausdrücklich zugestimmt.

Z 6 ff. (§ 19)

Die Erleichterung, dass Nachrichtenmoderatoren zukünftig auch im Rahmen von Radiowerbung auftreten dürfen, wird ausdrücklich begrüßt. Die kommt insbesondere kleineren Sendern, die nur eine beschränkte Zahl an Mitarbeiter beschäftigen, zu Gute und stärkt somit die Medienvielfalt.

Aus unserer Sicht könnte die vorliegende Novelle genutzt werden, um darüber hinaus die bestehenden Werbezeitbeschränkungen nach § 19 Abs. 1 PrR-G zu streichen. Eine quantitative Beschränkung erscheint insoweit nicht erforderlich, als ohnehin der Markt und die Hörer den Umfang eines zumutbaren Werbeumfanges im faktischen regulieren. Eine Deregulierung ermöglicht den Radioveranstalter jene Flexibilität, die sie in der heutigen Zeit im Wettbewerb mit online-Angeboten benötigten.

Ebenso wäre eine Entschärfung des Trennungsgrundsatzes nach § 19 Abs. 3 insoweit zielführend, als zwar die erkennbare Trennung erhalten bleiben soll, allerdings auf die Verpflichtung auf die Heranziehung akustischer Mittel verzichtet wird.

Abschließend erscheint auch eine Deregulierung des absoluten Verbots des Einflusses von Werbepartnern auf jegliche Programminhalte sinnvoll. Dieses Verbot sollte auf kritische Inhalte wie Nachrichten beschränkt werden.

#### Z 16 (§ 28b)

Diese Regelung wird begrüßt.

#### Z 17 (§ 28e)

Die Schaffung einer Möglichkeit der Erweiterung des Versorgungsgebiets durch Zusammenfassung wird ausdrücklich begrüßt. Diese Bestimmung schafft eine neue Flexibilität, die die Aufrechterhaltung einer starken Medienvielfalt sichert.

Klargestellt werden sollte in diesem Zusammenhang, dass auch Zulassungen in einem Medienverbund zusammengefasst werden dürfen.

Unklar erscheint der Zweck des Kriteriums des notwendigen „*politischen, kulturellen oder sozialen Zusammenhangs*“. Insbesondere vor dem Hintergrund, als die Versorgungspunkte nicht mehr als 50 Kilometer voneinander entfernt sein dürfen, erscheint dieses Kriterium zumindest erklärbungsbedürftig. Hier sollte den Marktteilnehmern die erforderliche Eigenabwägung einer Kooperation überlassen werden.

Zu hinterfragen wäre ebenso der Prüfzeitraum. Eine Beschränkung auf zehn Monate wird als ausreichend erachtet.

#### Art. 2 (Änderung des ORF-Gesetzes)

#### Z 2 (§ 17)

Mit der geplanten Vereinfachung soll verhindert werden, dass der ORF keine Veranstaltungen mehr übertragen kann, weil das Fernsehsignal Sponsorhinweise enthält, auf deren Platzierung der ORF keinen Einfluss nehmen kann und für die er kein Geld erhält.

Eine derartige Ausnahme erscheint insoweit nachvollziehbar, als derartige Einblendungen im Rahmen der Einräumung der Übertragungsrechte international üblich und unumgänglich sind. Somit soll diese Neuregelung die Übertragung derart betroffener Sendungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sichern. Das Verbot der Sponsorhinweise während einer Sendung bleibt sonst grundsätzlich aufrecht.

Während diese Regelung medienpolitisch nachvollziehbar ist, erscheint die tatsächliche Rechtssicherheit der intendierten Lösung noch nicht gewährleistet.

Die Neuregelung verlangt, dass der ORF „*weder unmittelbar noch mittelbar ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung*“ erhält. Da integrierte Sponsoreinblendungen bei eingekauften Übertragungsrechten im Geschäftsmodell des Veranstalters (des Verkäufers) jedenfalls einkalkuliert sind, ist ein mittelbarer Einfluss auf die Preisgestaltung der Übertragungsrechte wohl immer gegeben, der sich wesensimmanent regelmäßig als Vorteil zu Gunsten des Einkäufers, sei es der ORF, sei es ein dritter Rundfunkveranstalter darstellen lässt, auch wenn dennoch keine Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Einblendung besteht. Es wäre zu prüfen, ob diese Regelung noch einer weiteren Präzisierung bedarf, um den intendierten Zweck tatsächlich zu erfüllen, oder allenfalls zusätzlich Auslegungshilfen in den Erläuterungen klargestellt werden.

Sonstiges:

Die Wirtschaftskammer Österreich befürwortet im Interesse der österreichischen Filmwirtschaft und der im Programmauftrag des Österreichischen Rundfunks festgelegten Verpflichtung zur Investition in eine unabhängige Filmproduktion (siehe dazu die Quotenregelung in der AVMD-RL) eine nähere inhaltliche Definition dieser Verpflichtung.

### **Art. 3 (Änderung des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes)**

Z 1 und 7 (§§ 2 und 45)

Die Intention der Neuregelung, den Spielraum der AVMD-RL zu nutzen und für Lokal- und Regionalsender eine größere Flexibilität in Bezug auf Kooperationen mit Partnern im Wege bezahlter redaktioneller, aber auch der Werbung dienender Beiträge zu öffnen, wird begrüßt. Ebenso zu begrüßen ist die Rechtssicherheit, die infolge der Regelung geboten wird.

Kritisch zu hinterfragen ist allerdings, ob die quantitativen Beschränkungen tatsächlich zu einer Erleichterung oder nicht vielmehr zu einer Verschärfung führen. Nach Erwägungsgrund 87 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 lit. i und Art. 23 Abs. 1 AVMD-RL könnte die Auffassung vertreten werden, dass schon derzeit sogenannte Dauerwerbesendungen unbeschränkt möglich sind, während die zeitlichen Beschränkungen sich bloß auf die klassische Spot-Werbung bezogen haben.

Vor dem Hintergrund der übergeordneten Zielsetzung des vorliegenden Entwurfs, eine Deregulierung und Vereinfachung zu schaffen, sollte zudem überdacht werden, ob die quantitative Beschränkung mit höchstens zwölf Minuten je Stunde den Erfordernissen der Flexibilität ausreichend gerecht wird.

Vor allem lokale TV-Veranstalter könnten von einer Erleichterung stark profitieren. Dabei wären insbesondere für die lokalen Regionen Vorteile zu Stärkung der lokalen Identität ersichtlich. Hier könnte eine Darstellung lokaler Unternehmen, Angebote und Veranstaltungen auch auf Grundlage einer transparenten Kooperation die lokale Identität weiter stärken und als Alleinstellungsmerkmal des lokalen TV-Veranstalters dienen. Es liegt dabei in der Verantwortung und im Interesse des Rundfunkveranstalters, dass die Seher nicht ein überbordendes Ausmaß an Dauerwerbung als störend empfinden und auf andere Programmangebote ausweichen.

chen. Daher ist nicht verständlich, weshalb nicht auch längere Beiträge möglich sein sollten. Wir empfehlen daher, den Spielraum der AVMD-RL voll zu nutzen und die quantitative Beschränkung entfallen zu lassen.

Weitere Erleichterungen würden der Entfall der Beschränkung der Zulässigkeit von Unterbrecherwerbung sowie der Höchstdauer für die kommerzielle Kommunikation in der Stunde für regionale TV-Veranstalter bieten.

### Z 3 (§ 20)

Aus unserer Sicht ist der Mehrwert der Neuregelung der must-carry Bestimmung nicht erkennbar.

Must-Carry Auflagen stellen regelmäßig einen gravierenden Eingriff in das Eigentum und die Erwerbsfreiheit der betroffenen Unternehmen dar und erfordern somit eine erhöhte Anforderung an deren Begründung und Rechtfertigung.

Die Erläuterungen bieten keine Klarstellung, weswegen dieser Eingriff infolge einer Adaptierung geboten ist. Im Gegenteil, der inhaltsgleiche Regelungszweck wirft zusätzliche Fragen zu den Auswirkungen in der Praxis auf.

Vor dem Hintergrund, dass in den vielen Jahren seit Bestehen der must-carry Regelung die Zahl der Verfahren gerade mal im niedrigen einstelligen (!) Bereich liegt, ist klar zu erkennen, dass die Praxis der Einspeisung regionaler österreichischer Programme auf kooperativem Wege bestens funktioniert. Tatsächlich leistet die Kabelweiterleitung einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung der regionalen Medienvielfalt, da insbesondere lokale Sender sich andere Übertragungswege nicht leisten können.

Hinzuweisen ist vielmehr darauf, dass die must-carry Regelung derzeit einseitig nur die Kabelweiterleitung belastet, während andere Verbreitungsarten und Programmaggregatoren nach wie vor nicht erfasst werden. Dies sollte vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes hinterfragt werden. Unverständlich erscheint außerdem, dass der vorliegende Gesetzesentwurf sich der Zielsetzung einer Deregulierung verschrieben hat, allerdings in diesem Fall das Gegenteil erfolgen soll.

Abschließend ist darauf zu verweisen, dass aktuell im Kabel-TV eine bis Herbst 2016 dauernde Umsetzung der Volldigitalisierung in Abstimmung mit KommAustria und RTR durchgeführt wird. Die Volldigitalisierung und damit einhergehende Analogabschaltung bietet durch die erweiterten Kapazitäten deutlich Vorteile für die Medienvielfalt und die Verbreitung unter anderem von neu entstehenden TV-Programmen mit Österreichbezug. Diese Vorteile sollten nicht durch eine überschießende Regulierung gefährdet und konterkariert werden.

Vor diesem Hintergrund ist zwar das Bekenntnis zu Programmen, die die regionale österreichische Identität stärken zu begrüßen. Die vorliegende Regelung wird jedoch explizit abgelehnt. Festzuhalten ist im Übrigen, dass zu keinem Zeitpunkt über vermeintliche oder behauptete Unzulänglichkeiten der bestehenden must-carry Regelung mit der Branche bzw. der Interessenvertretung Kontakt aufgenommen wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin